

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/11/23 14Os139/04, 11Os48/06b, 12Os138/06w, 14Os43/09v, 15Os20/11x, 13Os82/11z, 11Os115/1

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.11.2004

Norm

MRK Art5 Abs1 lita III4a MRK Art5 Abs1 litc III4d1 MRK Art5 Abs3 IV3d MRK Art6 Abs1 II6 StPO §193 Abs1 StPO §193 Abs2

Rechtssatz

Wenn die Schuld einer Person bereits in einer Hauptverhandlung festgestellt worden ist, die in ihrem Ablauf den Erfordernissen des Art 6 Abs 1 MRK entsprochen hat, finden nach der Rsp des EGMR Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft ihre Rechtfertigung in Art 5 Abs 1 lit a MRK. Fänden Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft ihre Rechtfertigung auch nach erstinstanzlicher Verurteilung in Art 5 Abs 1 lit c MRK, könnte mit Blick auf den Wortlaut des Art 5 Abs 1 MRK argumentiert werden, dass die aus welchem Grund immer verhängte oder fortgesetzte Untersuchungshaft nach einem erstinstanzlichen Schuldspruch nach Maßgabe der MRK stets aufgehoben werden müsste, weil die StPO eine "Vorführung" des auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten im Rechtsmittelverfahren nicht kennt (§§ 286 Abs 1 zweiter Satz, 294 Abs 5 zweiter Satz, 296 Abs 3 zweiter Satz, 344 zweiter Satz, 473 Abs 1, 489 Abs 1 zweiter Satz StPO). Wer sich wegen der Verlängerung seiner Haft über die erstinstanzliche Verurteilung hinaus aufgrund der Verzögerung, die mit der Entscheidung über sein Rechtsmittel verbunden ist, zu beschweren hätte, kann sich nach der Rsp des EGMR nicht auf Art 5 Abs 3 MRK berufen, wohl aber "möglicherweise Nichtbeachtung der in Art 6 Abs 1 MRK vorgesehenen angemessenen Frist geltend machen" (EGMR, 27. 6. 1968, Wemhoff gg Deutschland). Nach der Rsp des Obersten Gerichtshofes setzen § 193 Abs 1 und 2 StPO diese Grundrechtsverheißung auf einfachgesetzlicher Stufe um (richtungweisend: 15 Os 34/04).

Entscheidungstexte

- 14 Os 139/04 Entscheidungstext OGH 23.11.2004 14 Os 139/04
- 11 Os 48/06b Entscheidungstext OGH 13.06.2006 11 Os 48/06b

Auch; Beisatz: Die Anhaltung in Untersuchungshaft widerstreitet nach einem in erster Instanz auf der Grundlage einer in ihrem Ablauf den Erfordernissen des Art 6 Abs 1 MRK entsprechenden Hauptverhandlung ergangenen Schuldausspruch und Strafausspruch keineswegs der Unschuldsvermutung des Art 6 Abs 2 MRK, sondern findet im Gegenteil ihre - nach Maßgabe der nationalen Gesetzeslage zu beurteilende - Rechtfertigung in Art 5 Abs 1 lit a MRK. (T1)

• 12 Os 138/06w

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 12 Os 138/06w

Auch; nur: Wenn die Schuld einer Person bereits in einer Hauptverhandlung festgestellt worden ist, die in ihrem Ablauf den Erfordernissen des Art 6 Abs 1 MRK entsprochen hat, finden nach der Rsp des EGMR Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft ihre Rechtfertigung in Art 5 Abs 1 lit a MRK. (T2)

Beisatz: Wenngleich das Urteil angefochten wurde. (T3)

• 14 Os 43/09v

Entscheidungstext OGH 29.04.2009 14 Os 43/09v

Vgl; Beisatz: Der Schutzbereich des Art 5 Abs 3 zweiter Satz EMRK erstreckt sich aber nur auf die Haftgründe des Art 5 Abs 1 lit c EMRK. (T4)

• 15 Os 20/11x

Entscheidungstext OGH 16.03.2011 15 Os 20/11x

Vgl auch; nur T2

• 13 Os 82/11z

Entscheidungstext OGH 27.07.2011 13 Os 82/11z

Auch; nur T2; Beisatz: Art 5 Abs 1 lit a MRK stellt nämlich auf die Haft ab der erstinstanzlichen Verurteilung, nicht erst auf jene ab Rechtskraft des Urteils ab. Deswegen werden auch vom EGMR Beschwerdeführer mit der Behauptung, der Schuldspruch oder die gegen sie verhängte Strafe würden auf einem Tatsachen-oder Rechtsirrtum des Erstgerichts beruhen, nicht gehört. (T5)

• 11 Os 115/11p

Entscheidungstext OGH 13.09.2011 11 Os 115/11p

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1

• 11 Os 66/12h

Entscheidungstext OGH 19.06.2012 11 Os 66/12h

Vgl auch; ähnlich nur T2

• 14 Os 90/16s

Entscheidungstext OGH 28.09.2016 14 Os 90/16s

Auch; Beis ähnlich wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119511

Im RIS seit

23.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at